

Pressemitteilung

Der Brexit und das deutsche Erbschaftsteuerrecht: die Folgen

München, 11.02.2019 Während sich beim eigentlichen Erbrecht fast nichts ändert, weil Großbritannien der Europäischen Erbrechtsverordnung ohnehin nicht beigetreten ist, werden sich durch den Brexit für viele Familien erhebliche erbschaftsteuerliche Nachteile ergeben. Der Grund ist Folgender:

Das deutsche Erbschaftsteuerrecht ist immer dann anwendbar, wenn zum Todeszeitpunkt entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland ansässig war. Dann greift die sogenannte unbeschränkte Steuerpflicht, dies bedeutet, dass auch Vermögen in Großbritannien der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, bspw. ein Mietshaus oder eine Betriebsstätte.

Das deutsche Erbschaftsteuerrecht mindert wiederum die oft erhebliche Steuerbelastung dadurch, dass Befreiungen gewährt werden. Beispielsweise gibt es bei vermietetem Wohnraum nach § 13 d ErbStG einen Wertabschlag von 10 Prozent. Selbstgenutzte Immobilien bleiben unter bestimmten Voraussetzungen sogar komplett steuerfrei, wenn der Ehegatte oder Kinder erben (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a – c ErbStG). Ganz besondere Bedeutung haben die Erbschaftsteuerbefreiungen für betriebliches Vermögen, dieses bleibt (unter allerdings sehr komplizierten Voraussetzungen) zu 85 oder gar zu 100 Prozent steuerbefreit.

Dr. Anton Steiner, Fachanwalt für Erbrecht und Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht: „All diese Steuerbegünstigungen setzen allerdings voraus, dass sich die Immobilie oder das Betriebsvermögen entweder in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden. Durch den Brexit wird Großbritannien sowohl aus der Europäischen Union als auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ausscheiden, so dass diese Steuerbegünstigungen dann nicht mehr gewährt werden. Familien mit Immobilien oder Betriebsvermögen in Großbritannien sollten daher prüfen, ob sie nicht noch vor dem Austrittsdatum Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, um die Steuervergünstigungen noch zu erhalten.“

Weitere Informationen: www.erbrechtsforum.de

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt:

Hinweis für die Redaktion: Für diese Pressemitteilung ist Dr. Anton Steiner, Fachanwalt für Erbrecht und Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht zitierfähig.

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.

Prannerstr. 6 • 80333 München

Präsident: Dr. Anton Steiner

Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch,

Matthias Rösler, Gründungspräsident: Prof. Dr.

Klaus Michael Groll

www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt:

Eisenblätter Kommunikation

Nikolaus Eisenblätter

Marienplatz 15a

82362 Weilheim

Tel. 0881 / 130 80 13-0

E-Mail: eisenblaetter@n-eisenblaetter.de